404 a

Copia

Bauplan und Baugesuch

für

Herren Töri & Römer

über

Erbauung ~~eines~~ Wohn-Gebäudes

an der Spital-Strasse

21, 23, 25

zu Handen der Bau-und Polizei-Behörden von Biel.

Die Planpausen sind auf gutem Pauspapier in Tusche ausgezogen, anzufertigen und zwischen die schwarzen Einfassungen solid aufzukleben oder die Pläne direkt einzuzeichnen.

Die einzelnen Bestandtheile der Pläne sind mit Farben derart zu bezeichnen, dass aus denselben genau ersichtlich ist, welche Theile in Stein, Betton, Holz, Eisen etc. ausgeführt werden sollen.

Die Haupt-Dimensionen des Gebäudes, sowie der einzelnen Bestandtheile desselben sind in Metermass mit Tusch geschrieben, anzugeben.

Für die Abwasserleitungen (Canalisation) sind Spezial-Pläne nach den bezügl. Vorschriften einzugeben.

Publiziert

im Amtsblatt № 18 & 19

v. 4 & 7 März 99

Genehmigt vom Rathe

sub: 24. März 1899

404a

Max Neuhaus
Fürsprecher – Avocat
Spitalstrasse
BIEL

BIEL
BIENNE } 22. März 1899

Kanzlei

An das tit.
Stadtbauamt
Biel

Hrn Stadtbauinspektor!

Die Firma Märi & Räuer, Baugeschäft in Biel, hat im Amtsblatt des Kantons Bern Nr 13 vom 4. März 1899 publicirt, dass sie an der Spitalstrasse in Biel Kohlegebäude, nach aufgestellten Profilen und nach den auf dem Stadtbauamte Biel deponirten Plänen & Verbal zu erstellen gedenke.

Die Profile des einen Kohlehauses stehen nun aber circa einen Fuss weit auf der daselbst angrenzenden Parzelle 147 c^5 des Cadasters, welche eigenthümlich der Frau Adele Neuhaus geb. Verdan, Oscars sel. Wittwe von & in Biel gehört. Auch aus den Plänen ergiebt sich, dass die Firma Märi & Räuer die südliche Brandmauer ihres Gebäudes auf dem Grundeigenthum der Frau Neuhaus erstellen will.

Hier will nun aber Frau Neuhaus-Verdan nicht dulden und hat gegen das Vorhaben der Märi & Räuer demnach Opposition erhoben.

Hierauf erklärte Herr Romer, einer Teilhaber der Firma Möri & Romer, wenn dem so sei, so werde er diesbezüglich Änderungen vornehmen und die Profile anders stellen.

Frau Neuhaus-Verdan protestirt des entschiedensten dagegen, dass ab Seiten der Firma Möri & Römer an den auf dem Stadtbauamte deponirten Plänen, sowie dass von dritter Seite irgend welche, und sei es auch die geringste, Abänderung, nunmehr, d.h. nachdem das Bauvorhaben publicirt ist, vorgenommen werde.

Während der Appositionsfrist dürfen an den von den Gesuchstellern einmal deponirten Urkunden, dahin gehören auch die Pläne, keinerlei Veränderungen & Correcturen mehr vorgenommen werden. Nachdem das Bauvorhaben in den öffentlichen Blättern einmal publicirt ist haben Petenten an sich für Fehler & Mängel, welche daran haften, voll & ganz aufzukommen.

Sofern an bemeldten Plänen der Firma Möri & Römer seit Deposition derselben auf dem Stadtbauamt, Änderungen vorgenommen worden sind oder auch noch vorgenommen würden, bin ich gezwungen, Sie für die Folgen, welche der Frau Wwe. Adele Neuhaus dadurch erwachsen werden, verantwortlich zu machen.

Mit aller Hochachtung!

N.d. der Frau Neuhaus Verdan:

Max Neuhaus Fürsp.

Biel, den 24 II 1899.

Baugesuch und Baubeschreibung.

(Hier sind die Haupt-Dimensionen, Bauart und Bestimmung des Gebäudes des Genauesten anzugeben und im Wesentlichen ist zu ergänzen, was aus den Plänen nicht ersichtlich ist.)

Die Unterzeichneten beabsichtigen, 3 Wohngebäude, nach aufgestellten Profilen & nach beiliegenden Plänen, mit Bruchsteinen aufgeführt & mit einem Schieferdach & Holzcementterrasse eingedeckt, an der Spitalstrasse zu erstellen & ersuchen die Tit. Behörden um gefällige Genehmigung.

Mit Hochachtung,

Unterschriften:

des Verfertigers der Pläne:

Röm. Römer

des Bauherrn:

Röm. Römer

(Firmenstempel an Stelle der Unterschriften sind nicht zulässig.)

Stellung des Gebäudes nach dem Cadasterplane

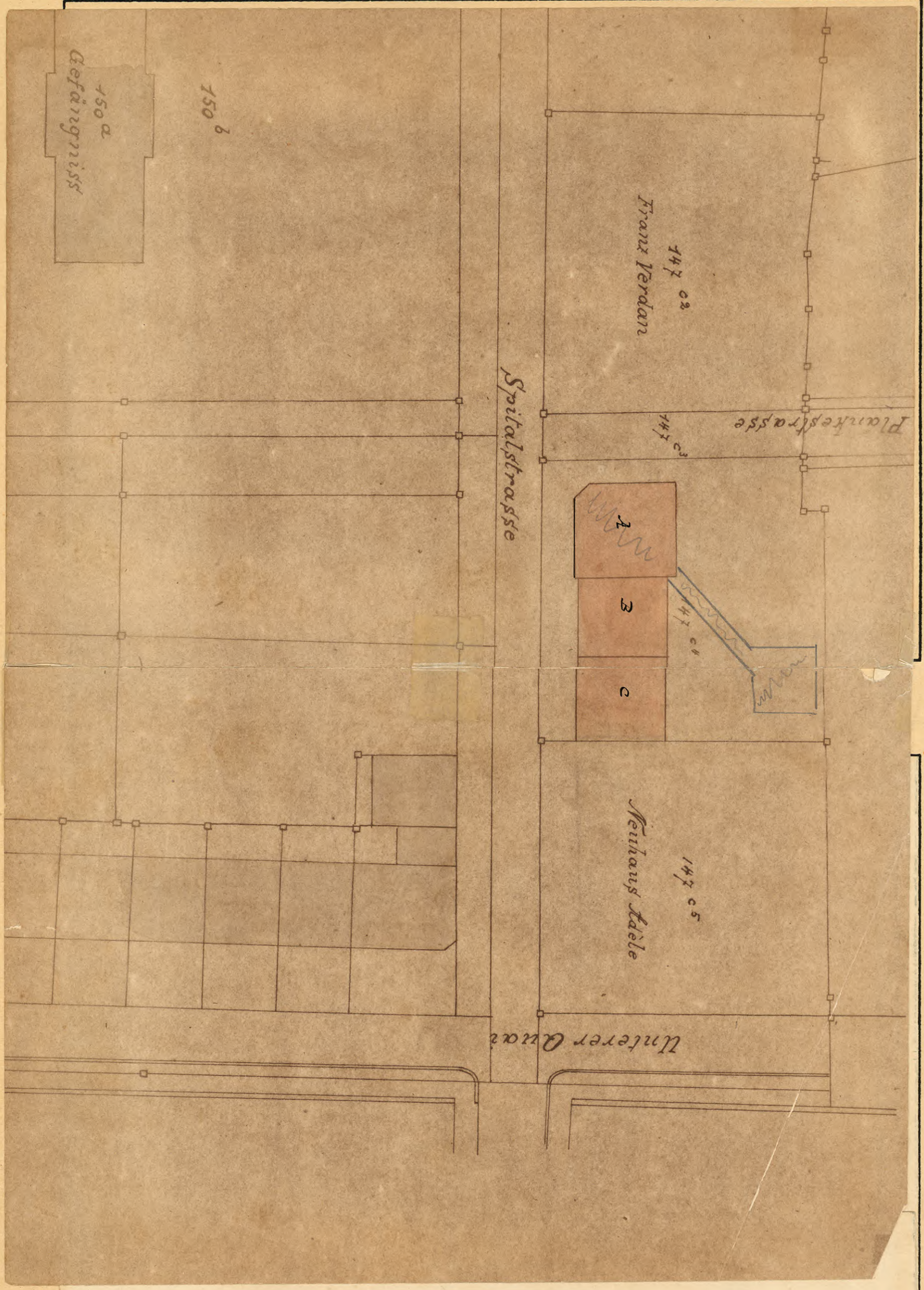

Grundriss des Erdgeschosses.

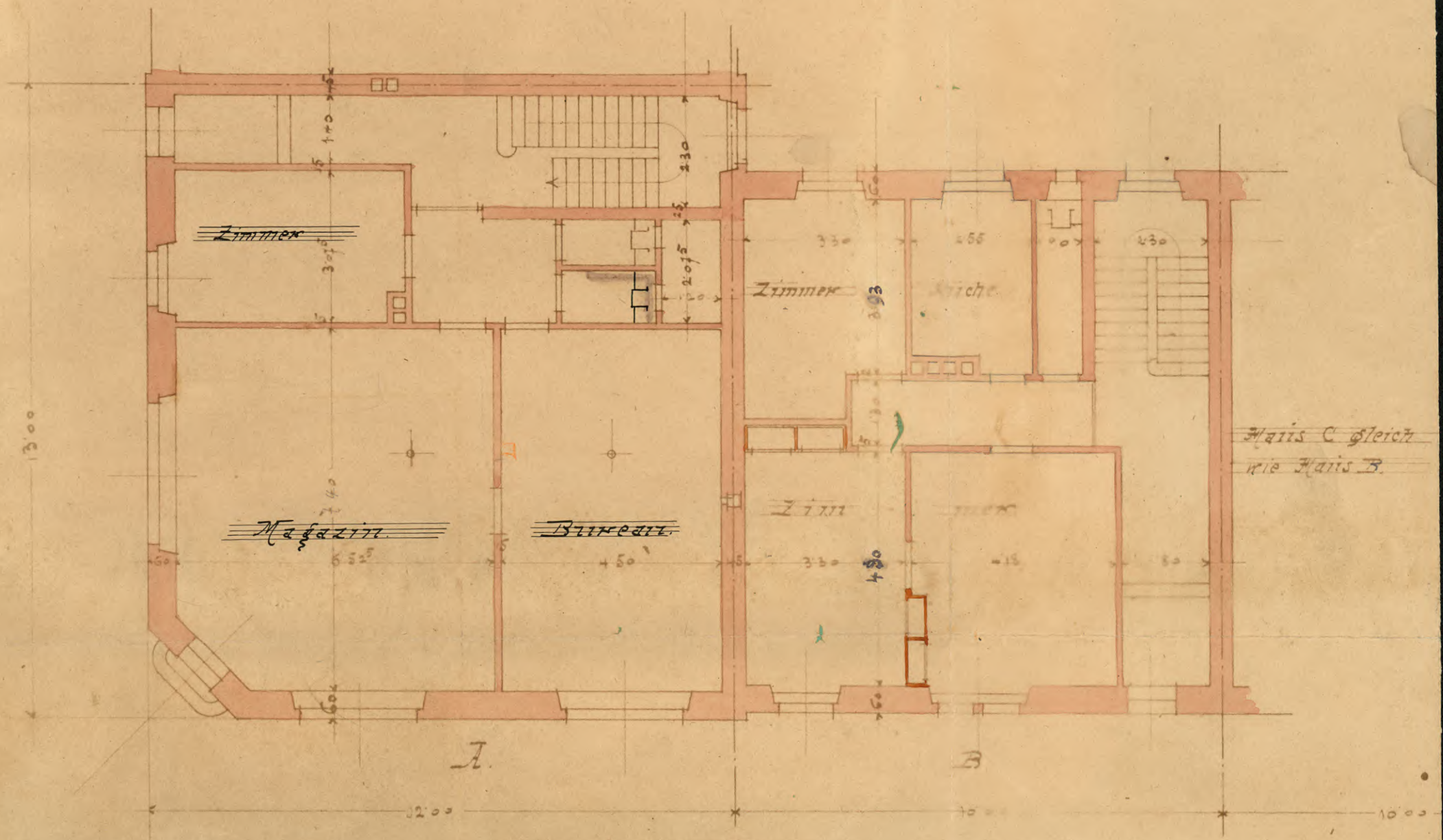

Grundriss des Parterre.

Grundriss des 1ten Stockwerkes (Etage).

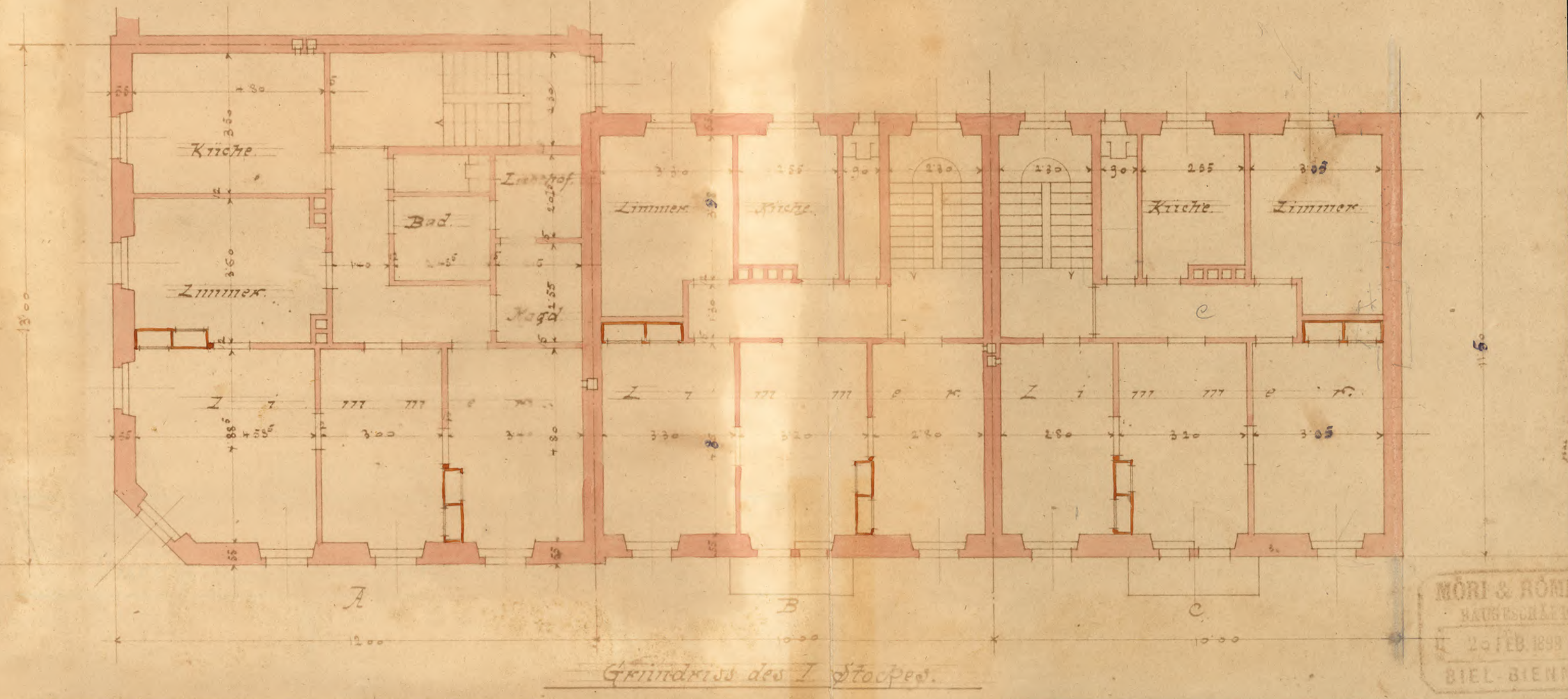

Grundriss des I Stockes.

MÖRI & RÖMI
BAUGESCHÄFT
20 FEB 1899
BIEL-BIENN

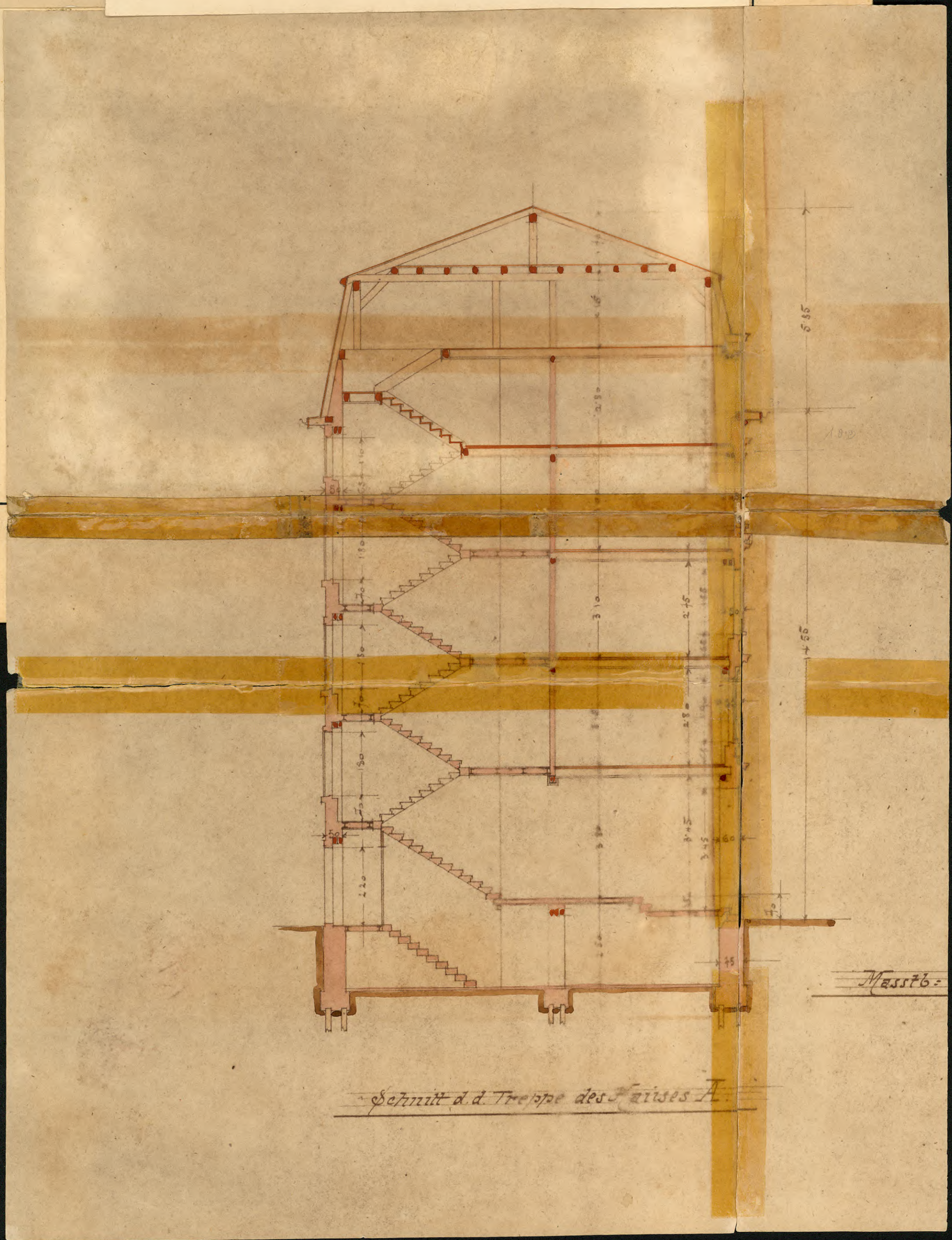

Schnitt d. d. Treppe des Hauses A.

N°179.



Façade gegen die Spitalstrasse.

Bau-Bewilligung.

Vorliegendem Plane und Baugesuche wird die gemeinderäthliche Bewilligung ertheilt unter folgenden Bedingungen:

a. Unter ausdrücklichem Vorbehalt und Wahrung von Drittmannsrechten.

b. Den Bestimmungen der bezüglichen städtischen und kantonalen Reglemente und Verordnungen ist in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht in jeder Beziehung strenge nachzukommen.

c. Die Bewilligung für Ableitung der Schmutzwasser und Abtrittstoffe ist nicht inbegriffen und ist hiefür eine separate Plan-Vorlage zu machen und deren Genehmigung einzuholen (vide die einschlagenden Bestimmungen der Kanalisations-Verordnung der Stadt Biel. Dat. 14. Mai 1888.)

d. Die Trottoir„ resp. Sockelhöhen sind durch das städt. Bau-Inspectorat zu bestimmen, ebenso die Schnurgerüste mit Rücksicht auf die bestehenden Alignementsrichtungen längs den Strassen zu verifiziren und festzustellen.

~~e. Die Baubewilligung ist provisorisch und hat der Gesuchsteller hiefür einen bezügl. Revers auszustellen in welchem er sich verpflichtet vorliegendes Bau-Objekt auf erste Aufforderung von Seite des Gemeinderathes, in eigenen Kosten ohne irgend welche Entschädigung von Seite der Gemeinde, wiederum zu entfernen.~~

e. Der Bau ist genau den vorliegenden Plänen und Vorschriften entsprechend auszuführen und müssten Abweichungen von denselben strenge geahndet werden.

f. Auf die Vorschriften der neuen Feuerordnung wird speziell aufmerksam gemacht.

Biel, den 24. März 1899.

Namens des Gemeinderathes:

Der Stadtpräsident: [signature]

Der Stadtschreiber: [signature]